

Förderungsrichtlinien

für die
chemische Behandlung von aufgearbeitetem Windwurfschadholz

Der Orkan Kyrill hat im Jänner 2007 in unseren Wäldern einen hohen Schadholzanfall verursacht. Wenn die rechtzeitige Abfuhr der aufgearbeiteten Hölzer (insbesondere Fichte) nicht möglich ist, müssen wirksame Maßnahmen gegen die drohende Borkenkäfermassenvermehrung ergriffen werden. Zur Verhinderung einer solchen wird daher die vorbeugende und bekämpfende chemische Behandlung von Schadholzgantern im Wald oder in Waldnähe gefördert.

Förderungsvoraussetzungen

Gefördert wird ausschließlich die vorbeugende und bekämpfende chemische Behandlung von **Schadholzgantern im Wald** (an der Waldstraße) **oder in Waldnähe** (innerhalb von 150 m Abstand zum Wald). Es dürfen nur zugelassene Stammschutzmittel verwendet werden.

Förderungszeitraum

Eine effiziente Borkenkäferbekämpfung und -vorbeugung muss vor allem bei der ersten Generation ansetzen. Die gegenständliche **Förderungsmaßnahme** ist daher **mit Ende Juni 2007 begrenzt**.

Förderungswerber

Die Behandlung von Holzlagern mit Borkenkäferstammschutzmitteln erfordert eine geeignete gerätemäßige Ausstattung und eine entsprechende Einschulung. Es werden daher nur Bekämpfungsmaßnahmen gefördert, die von **geschulten Fachkräften (Förderungswerber)** durchgeführt werden. **Einzelbekämpfungsmaßnahmen werden nicht gefördert!**

Förderungshöhe

Bei dieser Borkenkäferbekämpfungsmaßnahme werden bis zu 60 % der anfallenden Kosten gefördert.

Förderungsdienststelle

Für die Abwicklung dieser Förderungsmaßnahme ist die Bezirkshauptmannschaft (**Bezirksforstinspektion**) zuständig.

**Ihr Bezirksförster der Bezirkshauptmannschaft oder der
Forstberater der Bezirksbauernkammer beraten Sie gerne!**

Anmeldung für die chemische Behandlung von Windwurfschadholzlagern im Wald oder in Waldnähe

Bezirk:

Gemeinde:

Waldeigentümer:

vulgo: Tel.:

Betriebsnummer:

Anschrift:

.....

Waldort: **KG:** **Parz.Nr.**

Holzmenge: **Festmeter**

Anfahrtsbeschreibung: (Skizze)

Anmerkung: Die chemische Behandlung von Hölzern entbindet den Waldeigentümer nicht von anderen diesbezüglichen Bestimmungen des Forstgesetzes und der Forstschutzverordnung
Im Bereich von **Wasserschutzgebieten und Biobetrieben** gelten besondere Bestimmungen, der Bekämpfungstrupp ist daher vom Waldeigentümer vor der Bekämpfung über diese Schutzgebiete zu informieren.
Für etwaige Schäden aus der chem. Behandlung werden vom Bekämpfungstrupp keine Haftungen übernommen!